

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 19 (1957)
Heft: 3

Rubrik: Zur Frage des landw. Benzins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

waren weder eine Laterne noch Leuchtplaketten angebracht. Die beiden Fahrzeuge — Pneuwagen und Säemaschine — waren also gänzlich unbeleuchtet und die Leuchtplaketten waren derart ungeschickt angebracht, dass sie von den Strassenbenützern nicht gesehen werden konnten.

Dieser tragische Unfall — der ein Menschenleben kostete — lehrt uns wiederum mit aller Eindringlichkeit, dass auch landwirtschaftliche Fahrzeuge während der Dunkelheit deutlich gekennzeichnet werden müssen. Am besten geschieht das durch eine weithin sichtbare Laterne oder durch Leuchtplaketten, die aber so angebracht sein müssen, dass sie in dem Moment sichtbar werden, da sie von einem Lichtstrahl getroffen werden. J.M.

Anmerkung der Redaktion: Bei der Wiederaufnahme der Feldarbeiten rufen wir unsern Lesern das Anbringen von Rückstrahlern erneut in Erinnerung. Bekanntlich geht die Aktion zur verbilligten Abgabe von Rückstrahlern gemäss Beschluss des Geschäftsleitenden Ausschusses immer noch weiter. Zum Markieren von Sämaschinen, Eggen usw. verwendet man am besten rote dreieckige Rückstrahler mit 35 cm-Verlängerungsstange und Haken (Preis Fr. 2.60). Die Rückstrahler sind so auswechselbar und können später an einer andern Maschine befestigt werden. Die Rückstrahler an den Anhängern sollen aber unbedingt fest und nicht auswechselbar angebracht sein, da sie sonst im Bedarfsfalle nicht da sind.

Zur Frage des landw. Benzins

Hat die Bundesverfassung noch einen Sinn?

Art. 29 der Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft stipuliert u. a. folgendes: «Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

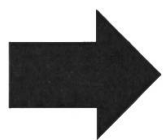
«1. Eingangsgebühren:

- a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxieren.
 - b) Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
 - c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.
Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.
2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bund bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.»

Nach meinem Dafürhalten ist Ziff. 1, lit. a, klar genug abgefasst. Auf die Industrie (Waschbenzin) findet dieser Verfassungsartikel auch Anwendung. Warum muss die Landwirtschaft zur Bearbeitung der Scholle einen der höchsten Zollansätze bezahlen? Ist die Antwort darin zu suchen, dass der Geist derjenigen Männer, welche die Bundesverfassung gemacht haben und den Juristen, die heute die Verwaltung beherrschen, nicht mehr der gleiche ist? Den ersten ging es wohl um Recht und Gerechtigkeit, den zweiten um den Brotkorb? Wer weiss mir eine andere Antwort? rr.



Die Sammelmappe 1956

für den
«TRAKTOR»
jetzt bestellen!